

**LMU**

LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang  
Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) –  
Schwerhörigenpädagogik  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 15. Juni 2015**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) – Schwerhörigenpädagogik ist der Abschluss eines Erststudiums einer Fachrichtung aus der Schwerhörigen- oder Hörgeschädigtenpädagogik erforderlich; bei Absolventinnen und Absolventen, die keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung bzw. der Fachrichtung Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung vorweisen können, wird darüber hinaus die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) – Schwerhörigenpädagogik vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten schwerhörigen-spezifisch medizinisches, neuro-/physiologisches, neuro-/psychologisches, entwicklungspsychologisches, technisches, audiometrisches, schwerhörigenpädagogisch-audiologisches, phonetisches, linguistisches, geschichtliches, schwerhörigenpädagogisches Wissen und Können, Grundkenntnisse in der Didaktik und praktische Erfahrungen hinsichtlich der Prävention, Inklusion und Rehabilitation von Menschen mit Schwerhörigkeit, Ertaubung und Auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörungen sowie Cochlea Implantat-Trägern.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli beim Lehrstuhl für Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Lehrstuhl für Gehörlosen- und Schwerhörigenpädagogik herausgegeben wird;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist ein Transcript of Records, das sich aus den im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt, im Umfang von mindestens 150 ECTS vorzulegen; das Abschlusszeugnis muss nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden; aus dem Abschlusszeugnis oder dem Transcript of Records muss sich ein Nachweis über den Erwerb von mindestens 6 ECTS-Punkten entsprechend dem Wahlpflichtmodul „Spezielle Fragen der Schwerhörigenpädagogik“ im Bachelorstudiengang Prävention, Integration und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder dem Wahlpflichtmodul „Spezielle Fragen einer Schwerhörigenpädagogik und -didaktik“ im Bachelorstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) bei Hörschädigung an der Ludwig-Maximilians-Universität München ergeben;

3. ein maximal 1.000 Wörter umfassender Aufsatz, in dem das Interesse und die Fähigkeiten für ein Studium im Masterstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) – Schwerhörigenpädagogik unter ausführlicher Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium erläutert werden.

### § 3

#### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Pädagogik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Prävention, Inklusion und Rehabilitation bei Hörschädigung zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Psychologie und Pädagogik wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4

#### Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet. <sup>3</sup>Die Eignung ist allein auf Grund der Bewertung des Aufsatzes festzustellen, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls erfolgt eine Einladung zu einem Test gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

### § 5

#### Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Der Termin des Tests wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Test dauert 90 Minuten. <sup>2</sup>Er besteht aus Aufgaben zu den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3. <sup>3</sup>Dabei wird insbesondere geprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind. <sup>4</sup>Das Testverfahren muss in anonymisierter Form stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. <sup>2</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) – Schwerhörigenpädagogik ist festgestellt, wenn beide Bewerberinnen

tungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung der Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## § 6 Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) – Schwerhörigenpädagogik wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Prävention, Inklusion und Rehabilitation (PIR) – Schwerhörigenpädagogik unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 9 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 10 Inkrafttreten

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2015/2016.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Juni 2015 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juni 2015.

München, den 15. Juni 2015

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Juni 2015 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juni 2015 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2015.